

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Referat II 2
Herrn Referatsleiter Dehoust

01095 Dresden

vorab per E-Mail: matthias.dehoust@smj.sachsen.de

Neue Bankverbindung:
Kto.-Nr.: 3200029764
BLZ: 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	AZ (bitte stets angeben)	Telefon	Datum
30.10.2006		HMu/Ru	006.81	-150	11.12.2006

Entwurf eines „Paragrafen-Pranger“-Gesetzes und einer „Paragrafen-Pranger“-Verordnung

Sehr geehrter Herr Dehoust,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.10.2006, mit welchem Sie uns den Entwurf eines „Paragrafen-Pranger“-Gesetzes nebst Begründung sowie den Entwurf einer „Paragrafen-Pranger“-Verordnung nebst Begründung übersandt haben.

Für die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis 13.12.2006 danken wir Ihnen ebenfalls.

Nach Einbeziehung unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden hat sich der Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in seiner Sitzung am 08.12.2006 mit beiden Entwürfen befasst. Nachfolgend möchten wir im Ergebnis dieser Sitzung wie folgt dazu Stellung nehmen:

I. Allgemeines

1. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag begrüßt und unterstützt die Initiative der Sächsischen Staatsregierung zum Abbau und zur Vereinfachung landesrechtlicher Vorschriften. Aus diesem Grund hat sich unser Verband an der Aktion „Paragrafen-Pranger“ mit entsprechenden Vorschlägen beteiligt, die dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 03.06.2003 übermittelt wurden.

Darüber hinaus wurden dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 04.01.2006 unsere Vorschläge zum Abbau kostenverursachender Standards übermittelt. Diese Aktion beruhte u. a. auf einem Antrag der Regierungsfractionen im Sächsischen Landtag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des „Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ (Drs. 4/0902).

Leider wurden nur sehr wenige unserer Vorschläge bisher umgesetzt. Auch im nunmehr vorliegenden Entwurf des „Paragrafen-Pranger“-Gesetzes und der „Paragrafen-Pranger“-Verordnung sind unsere Vorschläge nur zu einem sehr geringen Teil eingeflossen. Bedenkt man, welche Erwartungen mit dem Projekt „Paragrafen-Pranger“ bei den Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Kommunen, Unternehmen und sonstigen Institutionen geweckt wurden und mit welchem erheblichen Aufwand die Vorschläge insbesondere auch vom Sächsischen Städte- und Gemeindefrat recherchiert und begutachtet wurden, ist das erzielte Ergebnis ernüchternd. Warum von über 1.800 Vorschlägen nur so wenig übrig blieben, stößt bei den Städten und Gemeinden auf Unverständnis. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn alle bei der Staatsregierung eingegangenen Vorschläge für die Öffentlichkeit zugänglich (z. B. im Internet) dokumentiert und gleichzeitig die Gründe für die Nichtumsetzung dargelegt würden. Dies könnte einen Beitrag dazu leisten, der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Zudem bietet es denjenigen, die mit viel Mühe und Aufwand entsprechende Vorschläge erarbeitet haben, die Möglichkeit, sich mit den Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.

2. Nicht nachvollziehen können wir zudem, dass mit den vorliegenden Entwürfen die Aktion „Paragrafen-Pranger“ abgeschlossen werden soll (s. S. 3 der Begründung zum Gesetz). Aus unserer Sicht sollten die Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände weiterhin die Möglichkeit haben, Vorschläge zur Bereinigung und Vereinfachung des sächsischen Landesrechts zu unterbreiten. Zudem darf auch die Staatsregierung nicht in ihrem Bemühen nachlassen, das Landesrecht entsprechend zu überprüfen. Es muss weiterhin eine systematische, langfristige Überprüfung aller Landesregelungen im Gesamtzusammenhang durch die Ministerien erfolgen.

Zudem fordern wir dazu auf, die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften konsequenter, als dies bisher der Fall war, umzusetzen. Denn dann wäre gewährleistet, dass alle Rechtsnormen notwendig, wirksam und praktikabel sind sowie dem Anspruch nach Rechts- und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen wird.

Der erste Schritt zur Vereinfachung von Regelungen und zum Standardabbau ist die Vermeidung von neuen überflüssigen Regeln und Standards. Beim Erlass neuer Gesetze und untergesetzlicher Vorschriften muss deshalb kritischer als bisher die Erforderlichkeit der Regelungen geprüft werden. Parallel dazu muss weiterhin die Durchforstung bestehender Vorschriften erfolgen.

Aus diesem Grund fordern wir eine konsequentere Anwendung bereits bestehender Regelungen, die einen Abbau und eine Vereinfachung von Rechtsvorschriften zum Ziel haben.

3. In unserem Schreiben vom 03.06.2003 haben wir zudem angeregt zu prüfen, ob nicht durch Pilotprojekte zum Standardabbau Handlungsfähigkeit und Kreativität demonstriert werden könnten. Den Städten und Gemeinden sollte Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen von Öffnungsklauseln auf die Anwendung von Standards zu verzichten, wenn die Aufsichtsbehörde nicht die Notwendigkeit der Anwendung der jeweiligen Standards im Einzelfall nachweist. Wir hatten eine Überprüfung angeregt, ob Elemente des Saarländischen Standardflexibilisierungsgesetzes nicht in die Aktion des „Paragraphen-Prangers“ einbezogen werden könnten. Leider findet sich auch im vorliegenden Gesetzentwurf keine entsprechende Regelung. Diese möchten wir hiermit nochmals ausdrücklich anmahnen.
4. Wir hatten darüber hinaus vorgeschlagen, dass ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern erfolgen sollte. So könnte ein Indiz für die Abschaffbarkeit einer Regelung darin zu sehen sein, dass eine entsprechende Reglementierung in anderen Ländern nicht erfolgt.
Uns ist nicht bekannt, ob die Sächsische Staatsregierung entsprechende Untersuchungen durchgeführt hat. Für eine Information hierüber wären wir Ihnen dankbar.
5. Erneut möchten wir zudem auf unsere Stellungnahmen im Rahmen von vergangenen und laufenden Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren sowie zu Entwürfen von Verwaltungsvorschriften hinweisen. Diese enthalten oft Hinweise zum Ordnungsverfahren und zu neu übertragenen Aufgaben, die mit teilweise erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Städte und Gemeinden verbunden sind und zudem oft nicht kostenmäßig ausgeglichen werden. Leider blieben diese Stellungnahmen nur zu oft unberücksichtigt.
Wir möchten daher auch an dieser Stelle eine stärkere Berücksichtigung unserer Stellungnahmen anmahnen.

II. Vorblatt zum Entwurf des „Paragrafen-Pranger“-Gesetzes und der „Paragrafen-Pranger“-Verordnung

Zu E. – Kosten

Ausgeführt wird, dass die mit dem geplanten Wegfall der Sondernutzungsgebühr für Wahl- und Abstimmungswerbung verbundenen Mindereinnahmen der Kommunen durch Einsparung an anderer Stelle überkompensiert wird. Offen bleibt jedoch, welche „andere Stelle“ gemeint ist. Zudem ist eine solche pauschale Aussage nicht ausreichend. Es müsste vielmehr eine Prognose erstellt werden, wie hoch die zu erwartenden Mindereinnahmen und wie hoch an den jeweils anderen Stellen die erwarteten Einsparungen sind, um tatsächlich beurteilen zu können, ob das Gesetz kostenneutral ist. Hier bedarf es dringend einer Ergänzung.

Zu G. - Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände, sofern sie betroffen sind, auch bei untergesetzlicher Regelung

Das Wort „entfällt“ erweckt den Eindruck, dass die Städte und Gemeinden vom Gesetz nicht betroffen sind. Es liegt jedoch erhebliche Betroffenheit vor, so dass die Anhörung der kommunalen Landesverbände keinesfalls „entfallen“ kann. Wir gehen vielmehr davon aus, dass unter G vor der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Sächsischen Landtag die Position der kommunalen Landesverbände ergänzt wird.

Zu I. - Umweltauswirkungen

Ausgeführt wird, dass „allenfalls geringe Auswirkungen zu erwarten“ sind. Diese müssten unserer Ansicht nach genau definiert werden.

Zu K. - Gleichstellungspolitische Relevanz

Eingegangen wird an dieser Stelle auf die geplante Änderung der §§ 5 Abs. 1 SächsFFG und 3, 4 SächsFF-StatVO. Es sollte noch ergänzt werden, dass die geplanten Änderungen das Gesetzesziel des SächsFFG, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, nicht beeinträchtigen.

III. Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Vorschriftenabbau („Paragrafen-Pranger“-Gesetz)

Zu Art. 1 – Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Aufhebung der kommunalen Vorkaufsrechte

Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs besteht in der Aufhebung der bestehenden kommunalen Vorkaufsrechte im Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sowie im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG). Ferner soll das in § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) enthaltene Vorkaufsrecht, das vom Freistaat Sachsen auch zugunsten der Kommunen ausgeübt werden kann, aufgehoben werden.

Obwohl die beschriebenen Änderungen unterschiedliche Artikel dieses Gesetzes betreffen, soll die Thematik der umweltrechtlichen Vorkaufsrechte mit Blick auf die vergleichbare Interessenlage zur Vermeidung von Wiederholungen gebündelt an dieser Stelle behandelt werden. Bei den betroffenen einzelnen Artikeln wird jeweils hierauf verwiesen.

Die Pläne der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung der umweltrechtlichen Vorkaufsrechte sind uns seit längerer Zeit bekannt. Wir führten in dieser Angelegenheit bereits einen umfangreichen Schriftwechsel mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Zudem haben wir unseren Standpunkt im Rahmen einer Sachverständigenanhörung dargelegt, die am 06.11.2006 im Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft des Sächsischen Landtages zu der Drucksache 4/6252 „Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht“ stattfand.

Eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt unserer Äußerungen zu diesem Thema erfolgt in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht, sodass wir davon ausgehen, dass auch innerhalb der Staatsregierung eine Abstimmung zu dieser Thematik nur unzureichend stattgefunden hat und wohl noch nachzuholen ist.

Wir betrachten die umweltrechtlichen Vorkaufsrechte in der kommunalen Praxis als wertvolle Instrumente zur Flächensicherung. Uns liegen Erfahrungsberichte sächsischer Städte und Gemeinden vor, nach denen in einer Vielzahl von Fällen auf § 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG und § 36 SächsNatSchG gestützte Flächenerwerbe vorgenommen wurden. Die Vorkaufsrechte werden als Instrumente geschätzt, auf deren Grundlage ein unproblematischer Zugriff auf benötigte Flächen vorgenommen werden kann. Insbesondere das wasserrechtliche Vorkaufsrecht gem. § 25 SächsWG hat sich ungeachtet einiger verfahrenstechnischer Probleme in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt.

Die Gemeinden erhalten auf diese Weise eine geeignete Möglichkeit, eine Sicherung derjenigen Flächen vorzunehmen, die für die Bewirtschaftung der Gewässer und der Überschwemmungsgebiete erforderlich sind.

Uns wurden zahlreiche Fälle aus der kommunalen Praxis geschildert, in denen die Städte und Gemeinden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf das wasserrechtliche Vorkaufsrecht zurückgegriffen haben.

Angesichts des beschriebenen Nutzens ist der für die Kommunen entstehende Prüfaufwand grundsätzlich als vertretbar zu bewerten. Eine Aufhebung der die Städte und Gemeinden begünstigenden Vorkaufsrechte wird daher seitens des Sächsischen Städte- und Gemeindetages strikt abgelehnt.

Wie dies auch in der Gesetzesbegründung dargelegt wird, führte die bisherige Handhabung zu erheblichen Fallzahlen bei den Vorkaufsberechtigten, was insbesondere bei der Landestalsperrenverwaltung Bearbeitungsverzögerungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf den Grundstücksverkehr zur Folge hat. Dieser bekannte Missstand darf allerdings nach unserer Auffassung mit Blick auf den besonderen Wert der Vorkaufsrechte für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht zum Anlass genommen werden, diese Instrumente vollständig zu streichen. Wir halten es vielmehr für erforderlich, durch geeignete Vollzugserleichterungen sicherzustellen, dass der entstehende Aufwand möglichst gering gehalten wird.

Wir unterstreichen daher auch an dieser Stelle nochmals die Notwendigkeit, die Verfahren in stärkerem Maße auf diejenigen Grundstücksgeschäfte zu konzentrieren, bei denen die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts auch tatsächlich erwartet werden kann. So regen wir erneut an, entsprechend der in § 24 Abs. 2 BauGB enthaltenen Regelung diejenigen Fälle auszunehmen, in denen Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Erbbaurechte veräußert werden. Weiterhin bitten wir darum, im Bereich des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts analog zu § 28 Abs. 5 BauGB die Möglichkeit eines Globalverzichts zu schaffen.

Der oben erwähnte Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht“ (Drs. 4/6252) berücksichtigt unsere Forderungen zumindest in Bezug auf die Vorkaufsrechte nach § 25 SächsWG und § 27 SächsWaldG. Dementsprechend begrüßten wir die dort enthaltene Lösung. Gleichzeitig haben wir allerdings die Notwendigkeit betont, auch das Vorkaufsrecht gem. § 36 SächsNatSchG beizubehalten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass wir einer Aufhebung der zugunsten der Kommunen wirkenden umweltrechtlichen Vorkaufsrechte entschieden widersprechen. Gleichzeitig ist allerdings durch die skizzierten Verfahrenserleichterungen sicherzustellen, dass der entstehende Aufwand möglichst gering gehalten wird.

Streichung von Mindestabständen

Eine weitere Änderung des Gesetzes betrifft die Aufhebung des § 25 Abs. 3, in dem bislang die zwischen baulichen Anlagen und Wäldern einzuhaltenden Abstände geregelt werden.

Die vollständige Streichung der Waldabstandsregelung bewerten wir nach den Erfahrungen der kommunalen Praxis aus Gründen der Gefahrenabwehr als kritisch. Erkennbare Schwierigkeiten werden insbesondere diejenigen Konstellationen bereiten, in denen nachträglich festgestellt wird, dass zwischen der baulichen Anlage und dem Wald ein zu geringer Sicherheitsabstand vorhanden ist.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass die vorgesehene Gesetzesänderung zu einer nennenswerten Reduzierung des Verwaltungsaufwands beiträgt.

Zu Art. 2 – Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Aufhebung der kommunalen Vorkaufsrechte

In Bezug auf die vorgesehene Aufhebung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 1 verwiesen.

Einschränkung der Ermächtigung zum Erlass von Baumschutzsatzungen

Ein erheblicher Eingriff in die kommunalen Regelungszuständigkeiten ist mit der geplanten Änderung des § 22 Abs. 2 verbunden. Die Ermächtigung zum Erlass von Gehölzschutzsatzungen soll dahingehend beschränkt werden, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m² sowie Einzelgärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom Anwendungsbereich auszunehmen sind.

Wir gehen davon aus, dass die künftig auszunehmenden Grundstücke einen sehr erheblichen oder sogar auch überwiegenden Anteil am Gesamtbestand in den jeweiligen Kommunen ausmachen. Bei der vorgesehenen Beschränkung des Geltungsbereiches von Gehölzschutzsatzungen muss daher mit erheblichen Verlusten im Gehölzbestand gerechnet werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich gerade die Grundstücke mit bis zu zwei Wohnungen tendenziell in stärker durchgrüntem Bereichen befinden und vielfach einen zahlenmäßig und qualitativ bedeutsamen Gehölzbestand aufweisen. Nach unseren Erkenntnissen kann die Zahl der künftig nicht mehr geschützten Bäume in einzelnen sächsischen Städten und Gemeinden leicht eine Größenordnung von mehreren 100.000 erreichen.

Durch den Entfall der Schutzregelungen drohen somit entgegen der nicht näher substantiierten gegenteiligen Behauptung in der Gesetzesbegründung erhebliche Eingriffe in das Gesamtökosystem, die sich negativ auf das Stadtklima und Wohnumfeld auswirken werden.

Eine Gehölzschutzsatzung ist ein kommunales Instrument, um sowohl auf die ökologische Entwicklung als auch auf die Sicherung bzw. Entwicklung des Ortsbildes Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit würde jedoch durch die vorgesehene Änderung für weite Teile des Gemeindegebietes entfallen. Insgesamt sehen wir somit die Gefahr, dass ein effektiver kommunaler Gehölzschutz bei der Umsetzung der Novelle nicht mehr möglich wäre.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass insbesondere dem Schutz von Alt- und Großbäumen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Prognosen zum Klimawandel eine immer größere Bedeutung beizumessen ist. Weiterhin ist die Funktion von Bäumen im Bereich der Staubbindung ausdrücklich zu betonen. So wird dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen in den in einigen Städten bereits vorhandenen Luftreinhalteplänen eine hohe Priorität als Maßnahme zur Feinstaubbekämpfung zugewiesen. Sofern den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen wird, einen effektiven Baumschutz zu betreiben, würde somit ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung schutzwürdiger Interessen fehlen.

Problematisch ist auch, dass die angestrebte Neuregelung nicht erkennen lässt, wie durch Baumaßnahmen ausgelöste Eingriffe in Gehölzbestände auf bislang unbebauten Grundstücken ausgeglichen werden können. Ersatzpflanzungen auf den dann bebauten Grundstücken würden sich überwiegend nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung befinden, so dass eine nachhaltig gesicherte Kompensation der Eingriffe nicht möglich ist.

Entgegen der Gesetzesbegründung gehen wir nicht davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Deregulierung oder zu einer Absenkung des Verwaltungsaufwandes führen wird. Hiergegen spricht zunächst, dass der Entwurf zahlreiche Fragen unbeantwortet lässt. So ist beispielsweise unklar, wie mit einer gewerblichen Nutzung in einem ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus umzugehen ist. Weiterhin ist absehbar, dass die geplante Regelung insgesamt zu einem Flickenteppich von betroffenen bzw. nicht betroffenen Grundstücken führen wird. Neben der Erschwerung des Vollzugs für die kommunalen Behörden hätte dies den Effekt, dass die Überschau- und Nachvollziehbarkeit für den Bürger erheblich geschmälert werden würde.

Die Neuregelung würde zudem zu einem erheblichen Mehraufwand insbesondere bei der Bearbeitung von Anträgen, der Kontrolle von Verstößen und der Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen führen, da zusätzliche Recherchen, ggf. unter Einschluss von Grundbuchabfragen usw., erfolgen müssten. Es ist somit eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten zu erwarten. Da weiterhin auch die zusätzlichen Kosten in Form von Gebühren auf die Bürger umgelegt werden müssten, droht aus unserer Sicht insgesamt ein Verlust an Bürgerfreundlichkeit. Das mit dem „Paragrafen-Pranger“ verfolgte Anliegen würde somit konterkariert.

Ungeachtet der zu erwartenden Vollzugsprobleme erscheint uns auch die generelle Rechtmäßigkeit der Regelung zweifelhaft. Da gem. § 29 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz der Schutz von Gesamtbeständen in „bestimmten Gebieten“ möglich ist, halten wir es für fraglich, ob die Anknüpfung an naturschutzfremde Kriterien wie Grundstücksgröße und -nutzung, durch die gerade keine flächenhafte Ausweisung geschlossener Schutzgebiete bewirkt wird, mit den rahmenrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Weiterhin hat die Differenzierung anhand dieser Merkmale zur Folge, dass gleichgroße Bäume derselben Art, die somit einen gleichen ökologischen Wert aufweisen, je nach Standort unterschiedlich behandelt werden. Im Einzelfall kann diese Ungleichbehandlung auch unmittelbar benachbarte Grundstücke betreffen.

Ungeachtet des Umstands, dass eine solche Unterscheidung in der Diskussion mit den Bürgern kaum vermittelbar sein dürfte, halten wir es für ungewiss, ob diese Regelung einer Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes standhält.

Wir möchten deutlich unterstreichen, dass Baumschutzsatzungen keine absoluten Hürden für die Wirtschaftsentwicklung oder den Wohnungsbau darstellen. Ein geschützter Baumbestand kann zulässige Bauvorhaben nicht verhindern, was sich auch in entsprechenden Genehmigungstatbeständen in den kommunalen Satzungen ausdrückt. Im Vordergrund steht in solchen Fällen vielmehr der Ausgleich von Minderungen des Gehölzbestandes. Die in der Gesetzesbegründung als Ersatzlösung erwähnte Ausweisung von Naturdenkmälern stellt hingegen keine wirkungsvolle Alternative zur Sicherung der von den Gehölzen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen dar, da als solche nur herausragende Einzelgehölze, welche die in § 21 Abs. 1 SächsNatSchG genannten Kriterien erfüllen, anerkannt werden können.

Da ein solches Vorgehen auch ein aufwendiges Verfahren unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände voraussetzt, kann die Ausweisung von Naturdenkmälern auch unter dem Gesichtspunkt der mit dem „Paragrafen-Pranger“-Gesetz eigentlich verfolgten Intention einer Verfahrenserleichterung keine geeignete Ersatzlösung darstellen.

Der in der Gesetzesbegründung angeführte Verweis auf eine nicht näher konkretisierte Regelung im Land Brandenburg ist nach unserer Kenntnis nicht zutreffend. Vermutlich wird hier Bezug auf die Brandenburgische Baumschutzverordnung genommen, die jedoch gem. § 2 Abs. 3 weitergehende kommunale Satzungsregelungen ausdrücklich unberührt lässt. Die Brandenburgische Baumschutzverordnung ist somit offenbar eher als landesweit gültiger Mindestschutz zu verstehen, der im Übrigen als Argumentationshilfe in diesem Zusammenhang ungeeignet ist.

Auch wenn wir bereits die Grundintention des Gesetzesänderung ablehnen, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass wir zudem die in § 65 vorgesehene Übergangsregelung, durch die die Kommunen zur Anpassung bestehender Gehölzschutzsatzungen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet werden, für problematisch halten. Sofern sich in einzelnen Kommunen die kommunalpolitischen Diskussionen oder die gebotenen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum erstrecken, würde sich somit die Situation ergeben, dass nach Ablauf der Übergangsfrist automatisch ein satzungsfreier Zustand eintritt. Der Gesetzentwurf würde somit den vollständigen Entfall eines wichtigen Teils des Umweltschutzes provozieren. Da mit Blick auf die Normenhierarchie ohnehin sichergestellt ist, dass gemeindliche Satzungen den gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen dürfen, halten wir die vorgeschlagene Übergangsregelung für entbehrlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die bei einer Umsetzung der geplanten Änderung verbleibende Satzungsermächtigung nach unserer Auffassung keine ausreichende Grundlage für eine rechtssichere und sinnvoll vollziehbare Regelung bietet. Weiterhin ergibt sich aus unserer Sicht die konkrete Befürchtung, dass die Lockerung des Schutzregimes zu einer deutlichen Ausdünnung des Baumbestandes mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtökosystem und das Ortsbild führen wird.

Trotz dieser Einschränkung des Schutzniveaus müsste auf Seiten der Städte und Gemeinden ein deutlich erhöhter Vollzugsaufwand betrieben werden, der sich auch zulasten der Bürger auswirken würde.

Die vorgesehene Einschränkung der Satzungsermächtigung wird somit von uns entschieden abgelehnt. Wir halten es vielmehr für erforderlich, dass die Städte und Gemeinden auch weiterhin in eigener Hoheit über den Erlass von Gehölzschutzsatzungen entscheiden können, auf deren Grundlage ein tatsächlicher Schutz möglich ist.

Zu Art. 3 – Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Zur geplanten Streichung des Vorkaufsrechtes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 1.

Zu Art. 4 – Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

Zur geplanten Ersetzung des Genehmigungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren für den Betrieb, die Errichtung und die Erweiterung von Wildgehegen haben wir keine Anmerkungen.

Zu Art. 5 – Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes

Aufhebung von § 5 Abs. 5 und 6 SächsBestG - Abstandsregelungen

In dem im Sommer 2006 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales (SMS) vorgelegten Entwurf für eine Novelle des SächsBestG war noch vorgeschlagen worden, die in § 5 Abs. 5 SächsBestG enthaltenen Abstandsvorschriften mit der Einbeziehung von Werbeanlagen erheblich zu erweitern. Mit dem vorliegenden Entwurf des „Paragraphen-Pranger“-Gesetzes sollen hingegen die gesetzlichen Grenzabstände vollständig gestrichen werden. Seitens des SMS ist angekündigt worden, von der angedachten Erweiterung der Abstandsvorschriften Abstand zu nehmen.

Zunächst wird mit der Abschaffung der Abstandsvorschriften sowohl ein Verfahrens- als auch ein materieller Standard abgeschafft. Da es sich um einen Schutzstandard handelt, wird jedoch gründlich zu prüfen sein, ob die positiven Folgen die negativen Auswirkungen überwiegen. Vorliegend könnte die Herabsetzung des Schutzniveaus für derart sensible Anlagen wie Friedhöfe zu einer Erhöhung der baurechtlichen Konfliktpotenziale und damit zu einer höheren Zahl von baurechtlichen Auseinandersetzungen und Prozessen führen.

Wir gehen davon aus, dass die bisher durch § 5 Abs. 5 und 6 SächsBestG zum Ausdruck gebrachte gesetzliche Wertung zukünftig in der Rechtsprechung durch Konkretisierung des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebots ausgefüllt werden wird. Die Rechtssicherheit dürfte sich deshalb mit der angedachten Maßnahme kaum erhöhen. Deshalb besteht unsererseits einige Skepsis, ob die Streichung des § 5 Abs. 5 und 6 SächsBestG tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.

Änderung des § 13 Abs. 4 SächsBestG - Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei bei ungeklärter Todesursache

Diese aus unserer Sicht sinnvolle Änderung, die ohnehin Selbstverständliches regelt, ist parallel auch in der SächsBestG-Novelle vorgesehen, die vom SMS als Fachressort bearbeitet wird. Ein Abgleich zwischen beiden Gesetzesvorhaben erscheint gleichwohl erforderlich.

Es stellt sich allerdings die Frage, was die vorliegende, lediglich Klarstellungswirkung entfaltende Gesetzesänderung mit dem intendierten Zweck des „Paragraphen-Prangers“, nämlich Verwaltungsvereinfachung und Standardabbau, zu tun haben soll.

Gegen die übrigen in Art. 5 vorgesehenen Änderungen des SächsBestG bestehen keine Bedenken.

Zu Art. 6 – Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Mit der Änderung des § 7 Abs. 2 (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege) wird festgeschrieben, dass die Kinder an den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen sollen, die Erziehungsberechtigten aber der Teilnahme widersprechen können. Es wird dann künftig nicht mehr erforderlich sein, die bisher benötigte Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorab einzuholen.

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages umgesetzt, den wir im Rahmen unserer Vorschläge zum Standardabbau vorgebracht haben. Dies wird unsererseits begrüßt, da damit der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden kann.

Zu Art. 7 – Änderung des Sächsischen Hebammengesetzes

Durch die Änderung in § 7 Abs. 2 ist vorgesehen, die Aufbewahrungsfrist für Patientendokumentationen von mindestens dreißig Jahre auf mindestens zehn Jahre zu verkürzen. Hiergegen bestehen unsererseits keine Einwände.

Zu Art. 8 – Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

Eine kommunale Betroffenheit liegt nicht vor. Unsererseits bestehen daher keine Einwände.

Zu Art. 9 – Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Die Streichung von § 57 Nr. 3 beinhaltet die Aufhebung der Ermächtigung für das SMK, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Schülermitwirkung über die Schülerzeitschriften zu regeln. Unsererseits bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken. In der Begründung zu Art. 9 sollte jedoch deutlicher hervorgehoben werden, dass mit der Streichung von § 57 Nr. 3 keine Einschränkung der Schülermitwirkung vorgesehen ist, um entsprechende Irritationen zu vermeiden.

Wir möchten an dieser Stelle allerdings explizit auf unsere Vorschläge zum Schulbereich hinweisen, die wir im Rahmen der Aktionen „Paragrafen-Pranger“ und „Standardabbau“ übermittelt haben. Diese betreffen auch untergesetzliche Regelungen und Bekanntmachungen des SMK. Entsprechende Änderungen sind bislang jedoch noch nicht erfolgt.

Zumindest in der Begründung sollte darauf eingegangen werden, warum diese Vorschläge nicht aufgegriffen werden.

Darüber hinaus hatten wir gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus bereits vor einiger Zeit eine Änderung von § 41 Sächsisches Schulgesetz angeregt, die neben mehr Transparenz auch zu einer Vereinfachung des Verfahrens der Bestellung von Schulleitern führen würde.

Wir schlagen vor, dass das SMK künftig mit dem Schulträger einvernehmlich eine Vorauswahl aus den Bewerbern um die Schulleiterstelle treffen soll, wobei die Letztentscheidung allerdings beim SMK verbleibt. Wie viele Bewerber einvernehmlich in die Vorauswahl kommen, auch darüber sollten sich Schulträger und SMK im Einvernehmen verständigen.

Diese Änderung sollte in das „Paragraphen-Pranger“-Gesetz mit aufgenommen werden.

Zu Art. 10 – Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Die Änderung betrifft die Aufhebung des § 6 Abs. 6, wonach Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen nicht gewährt werden, wenn der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Beförderungsmittel benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung überlassen ist. Da diese Regelung in der Tat entbehrlich ist, weil dem Dienstreisenden bei der Nutzung eines Dienst-Pkw ohnehin keine entsprechenden Kosten erwachsen, bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

Zu Art. 11 – Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Ergänzung von § 14 Abs. 2 und § 130 – Einschränkung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Die angedachte Rechtsänderung wirft eine Reihe von Fragen auf. Gesetzestechnisch stellt sich die Frage, weshalb eine in allen Gemeindeordnungen der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten nahezu unveränderte, kurz gefasste generell-abstrakte Regelung zugunsten einer Fallgruppe mit einer kasuistischen Einzelfallregelung ergänzt wird. Ebenso gut könnten zahlreiche andere Interessensgruppen eine gesetzliche Konkretisierung einfordern.

Unseres Erachtens ist die Konkretisierung hier nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sondern des Satzungsgebers und der Verwaltungsgerichte.

Sofern mit der Gesetzesänderung die Absicht verfolgt wird, auf eine *Pflicht zur Befreiung auf Antrag* vom Anschluss- und Benutzungszwang für Zwecke der Gartenbewässerung hinzuwirken, müsste die Regelung entsprechend klargestellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des SächsOVG (Entscheidungen vom 10.10.2003 – 4 B 835/01 – und vom 16.12.2003 – 4 D 49/01 –) und der daraufhin erfolgten Änderung in § 5 des Satzungsmusters des SSG für eine Wasserversorgungssatzung (Sachsenlandkurier 2006, S. 428 ff.) ohnehin in derartigen Konstellationen von einem Anspruch auf Befreiung nach Antrag auszugehen sein dürfte.

Überdies sind bislang derartige Befreiungen in der Regel stillschweigend gestattet worden, da das Sammeln von Regenwasser und dessen Abgabe im Garten ohnehin einer behördlichen Überprüfung kaum zugänglich sein dürfte und nicht verhindert werden kann.

In der jetzt vorliegenden Fassung wird der kommunale Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung verpflichtet, in seine Wasserversorgungssatzung eine generell-abstrakte Regelung zur Herausnahme bestimmter Fälle aus dem Anschluss- und Benutzungszwang aufzunehmen. Diese Fälle wären jedoch nicht klar definiert, da sie unter dem Vorbehalt stehen, dass keine Gesundheitsgefahren zu befürchten sind. Dies führt zu neuen Prüfungsaufgaben und damit zu einer verwaltungsmäßigen Mehrbelastung anstatt zu einer Entlastung.

Schließlich ist zu bedenken, inwiefern die hier angedachte Regelung mit der bundesrechtlichen Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 AVBWasserV in Einklang steht.

Aufgrund der möglichen Kollision mit höherrangigem Bundesrecht und der praktischen Entbehrlichkeit spricht sich der der SSG dafür aus, auf die geplante Ergänzung des § 14 Abs. 2 zu verzichten.

Ergänzung von § 95 – Einführung eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts

Die Erweiterung der Möglichkeiten der kommunalen Unternehmensbildung auf selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts wird unsererseits unterstützt. Als problematisch erachten wir allerdings, dass die nähere Ausgestaltung dieser Rechtsform erst im Rahmen der Novellierung des Gemeindefinanzrechts vorgesehen ist. Es ist offen, wann diese erfolgt. Wir befürchten daher, dass die geplante Erweiterung ins Leere läuft, da nicht klar ist, wie die rechtliche Ausgestaltung des selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts zu erfolgen hat. Wir regen daher an, bereits im Zusammenhang mit dem „Paragrafen-Pranger“-Gesetz Regelungen zur Ausgestaltung zu treffen.

Zu Art. 12 – Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Vorgesehen ist, die Frist für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung von einem auf zwei Monate zu erhöhen.

Es ist bekannt, dass die unterschiedliche Länge der Entscheidungsfristen gem. § 13 Abs. 4 SächsDSchG und § 69 Abs. 4 SächsBO in der Praxis zu einem erhöhten Aufwand führt, da die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde vielfach förmlich ausgesetzt werden muss, um den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu vermeiden.

Insofern dürfte die Verlängerung der in § 13 SächsDSchG enthaltenen Frist auf zwei Monate eine geeignete Maßnahme zur Harmonisierung der Verfahrensabläufe bilden. Da der Bauaufsichtsbehörde ohnehin eine Entscheidungsfrist von drei Monaten eingeräumt ist, ergibt sich aus Sicht des Bauherrn zumindest bei den Vorhaben, die neben der Entscheidung der Denkmalschutzbehörde auch einer Baugenehmigung bedürfen, im Ergebnis keine längere Dauer des Gesamtverfahrens.

Wir sind jedoch nicht damit einverstanden, dass die Fristverlängerung auch diejenigen Maßnahmen betrifft, in denen, wie beispielsweise im Bereich des denkmalrelevanten Straßen- und Grünanlagenbaus, keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist. In diesen Fällen, in denen lediglich eine Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss, führt die Veränderung der Entscheidungsfrist somit dazu, dass sich die Zulässigkeitsentscheidung insgesamt verlängert.

Zu Art. 13 – Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Allgemein möchten wir daran erinnern, dass im Rahmen der Verwaltungsreform umfangreiche Änderungen im Straßengesetz vorgesehen sind. Es ist daher zu prüfen, inwieweit hier eine Abstimmung bereits erfolgt ist bzw. noch vorgenommen werden müsste.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den durch die geplante Änderung des § 21 bezweckten Wegfall der Sondernutzungsgebühr im Zusammenhang mit der Wahl- und Volksentscheidswerbung.

Wie bereits in der Begründung richtig ausgeführt, werden den Kommunen durch die Änderung Einnahmen für Aufwendungen entgehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl- und Volksentscheidswerbung durch Dritte entstehen und die durch die Kommunen dann selbst getragen werden müssten. Anders als in der Gesetzesbegründung dargelegt sehen wir innerhalb des vorgelegten Gesetzentwurfes allerdings nicht, an welcher Stelle dieser Einnahmeausfall durch Einsparungen kompensiert werden könnte. Wir gehen vielmehr davon aus, dass der Wegfall der Gebühr vollständig zu Lasten der Städte und Gemeinden geht. Dies müsste aus unserer Sicht aus Gründen der Klarheit und Wahrheit auch deutlich aus der Gesetzesbegründung hervorgehen.

Zu Art. 14 – Änderung des Sächsischen Fischereigesetzes

Die Geltungsdauer der Fischereischeins soll ausgedehnt werden. Hiergegen bestehen keine Einwände.

Zu Art. 15 – Änderung des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes

Wir machen darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Verwaltungsreform umfangreiche Änderungen im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehen sind. Es ist daher zu prüfen, inwieweit hier eine Abstimmung bereits erfolgt ist bzw. noch vorgenommen werden müsste.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von §§ 7 - 9):

Die Aufhebung von § 7 (Verhütung von Unfällen) und § 8 (Verwendung von Selbstschussgeräten und anderen Geräten) lehnen wir ab, da ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf nicht alle Tatbestände durch die §§ 315 b StGB und 32 StVO bzw. die §§ 1 Abs. 4 WaffG und 229 StGB abgedeckt sind und somit bei einer Aufhebung der vorbezeichneten Regelungen ein rechtsfreier Raum entsteht, der aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung nicht geduldet werden kann.

Auch die Aufhebung von § 9 (Parken auf Privatgrundstücken) ist abzulehnen, denn in der allgemeinen Lebenswirklichkeit füllt diese Vorschrift eine durchaus vorhandene Lücke zwischen den Regelungen der StVO und des BGB. Gerade in innerstädtischen Bereichen existieren zahlreiche Verkehrsflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind. Hier kristallisieren sich in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Verkehrsdichte und dem Parkdruck, Flächen heraus, die Unberechtigte häufig und regelmäßig zum kurzzeitigen Abstellen ihrer Fahrzeuge nutzen.

Aber eben wegen der Häufigkeit und der i.d.R. nur kurzen Taddauer sind die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche des § 1004 BGB kein geeignetes Mittel der Abhilfe. In aller Regel handeln die Unberechtigten, im Wissen um die praktische Wehrlosigkeit der Berechtigten bzw. der Eigentümer, vorsätzlich. Aber gerade in historischen Stadtteilen ist dem Eigentümer ein wirksamer Schutz durch bauliche Abgrenzung aus städtebaulichen und vor allem denkmalschützerischen Gründen verwehrt.

Die Vorschrift des § 9 gewährt somit wirksam, verhältnismäßig und vor allem auf praktikable Art Schutz und ist daher beizubehalten.

Zu Art. 16 – Änderung der Sächsischen Bauordnung

Zu Nummer - 1 Ausnahmegenehmigungen für Werbeanlagen in Wohngebieten

Durch die Änderung in § 10 Abs. 4 soll auch die Errichtung einzelner Hinweiszeichen zu abseits liegenden Stätten der Leistung zulässig sein.

Um der nicht erwünschten Errichtung von Werbeanlagen vorzubeugen, ist in den Text der Vorschrift eine ausdrückliche Begrenzung auf „verkehrsleitende“ Hinweiszeichen aufzunehmen. Ggf. sollte auch über eine Größenbegrenzung nachgedacht werden.

Zu Nummer 2 - Streichung der Pflicht zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Die Regelung über die Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sollte beibehalten werden. Der Fahrradverkehr hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Vor allem im innerstädtischen Bereich führt das Abstellen der Fahrräder auf den Gehwegen zunehmend zu Verkehrsbeeinträchtigungen, insbesondere für Rollstuhlfahrer und für Personen mit Kinderwagen. Die in der Begründung behauptete häufige Schaffung von Fahrradabstellplätzen auf freiwilliger Basis entspricht hingegen nicht den Erfahrungen der kommunalen Praxis. Die Regel besteht im Gegenteil vielmehr darin, dass die Bauherren bereits bislang umfangreiche Anstrengungen zur Begründung eines fehlenden Stellplatzbedarfs unternommen haben.

Die auf Sonderbauten beschränkte Pflicht zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ist nicht zielführend, wie beispielsweise anhand von Lebensmittelmärkten in der Größe bis 800 m² belegt werden kann. Diese Märkte stellen keine Sonderbauten dar. Gleichwohl werden sie insbesondere im innerstädtischen Bereich verstärkt von Radfahrern aufgesucht.

Weiterhin ist absehbar, dass die Unbestimmtheit des Merkmals „nennenswerter Zu- und Abgangsverkehr“ regelmäßig zu verstärkten Diskussionen mit den Bauherren und damit zu Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung führen wird.

Zu Nummer 3 - Ermöglichung der verfahrensfreien Erhöhung der Bruttogesamtfläche

Vorgesehen ist, die Errichtung von Wintergärten verfahrensfrei zu ermöglichen. Hiergegen haben wir Bedenken. Die Praxis zeigt, dass Wintergärten in der Regel als Wohnraumerweiterungen errichtet werden. Hier erscheint jedoch ein Verbleib in der präventiven Prüfung angezeigt.

Zu Nummer 5 - Verweis auf das Verwaltungsverfahrenrecht

In Bezug auf die vorgesehene Änderung des § 70 erscheint fraglich, ob die neu einzufügenden Absätze 4 und 5 tatsächlich erforderlich sind. Da die vorgesehenen Regelungen nach unseren Erkenntnissen bereits der in den Bauaufsichtsbehörden geübten Praxis entsprechen, können wir auch keine Rechtfertigung dafür erkennen, diese Regelungen im Rahmen des „Paragraphen-Prangers“ umzusetzen.

Keine Änderung erfährt im vorliegenden Entwurf hingegen der § 70 Abs. 6 (bisher: § 70 Abs. 4). Danach ist die Baugenehmigung den Nachbarn zuzustellen, wenn diese dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben.

Diese Regelung führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, da zunächst von Amts wegen die betroffenen Eigentümer ermittelt werden müssen. Bei der notwendigen Zustellung müssen die Gebühren zunächst von der Behörde verauslagt und können dann wiederum von den Bauherren eingefordert werden. Insbesondere bei Eigentümergemeinschaften ergibt sich hierbei ein unangemessener Aufwand.

Wir plädieren daher dafür, entsprechend der früheren Regelung in der SächsBO eine Zustellung nur an die im Verfahren zu beteiligten Nachbarn vorzusehen.

Zu Art. 17 – Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes

Auf Grund des Fehlens kommunaler Betroffenheit bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken.

Zu Art. 18 – Änderung des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten

Gegen die Verlängerung des Zeitraumes zur Vorlage des Berichtes des Ausländerbeauftragten an den Sächsischen Landtag zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer von bisher einmal jährlich auf alle zwei Jahre bestehen keine Einwände.

Zu Art. 19 – Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

Gegen die Verlängerung des Berichtszeitraumes für den Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gegenüber dem Landtag von einem Jahr auf zwei Jahre bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zu Art. 20 – Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Die Ausdehnung des Zeitraumes der statistischen Datenerfassung der Zahl der Frauen und Männer einer Dienststelle von einem auf zwei Jahre wird vor dem Hintergrund des damit ersparten Verwaltungsaufwandes unterstützt.

Zu Art. 21 – Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht

Gegen die Ausdehnung der Berichtspflicht von Kleingärtnerorganisationen gegenüber den Anerkennungsbehörden von drei auf fünf Jahre bestehen keine Bedenken.

Zu Art. 22 – Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Aufgrund fehlender kommunaler Betroffenheit bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Zu Art. 23 – Änderung des Sächsischen Statistikgesetzes

Nach § 6 Abs. 5 erstattet die Staatsregierung dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 1994, einen Bericht über die nach Abs. 1 und Abs. 2 angeordneten Statistiken. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die umfangreichen Berichts- und Statistikpflichten nicht nur von den Städten und Gemeinden, sondern auch von anderen Institutionen allorts beklagt werden, erscheint die generelle Streichung dieser Berichtspflicht problematisch.

Wir regen daher an, § 6 Abs. 5 nicht gänzlich zu streichen, sondern lediglich festzulegen, dass der Bericht nicht alle zwei Jahre vorgelegt werden muss, sondern jeweils nur einmal am Ende einer Legislaturperiode.

Zu Art. 24 – Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Aufgrund Fehlens kommunaler Betroffenheit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung.

Zu Art. 25 – Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

Zu Art. 26 – Änderung der Sächsischen Frauenförderungsverordnung

Die Verlängerung des Berichtszeitraumes von einem Jahr auf zwei Jahre korrespondiert mit der in Art. 20 vorgesehenen Änderung in § 5 SächsFFG. Sie wird unsererseits unterstützt.

Zu Art. 27 – Neufassung von Gesetzen

Gegen die beabsichtigten Ermächtigungen zur Bekanntmachung des Wortlautes diverser Gesetze bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zu Art. 28 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Zu Nummer 1 - Aufhebung des Sächsischen Sammlungsgesetzes

Gegen die Streichung des Sächsischen Sammlungsgesetzes bestehen keine Bedenken.

Zu Nummer 2 bis 4 - Aufhebung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes, der Verordnung des SMI über Belegungsbindungen im Freistaat Sachsen sowie der Verordnung des SMWK über Inhalt und Gliederung der Lehrberichte der Hochschule

Gegen die Streichung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes, der Verordnung des SMI über Belegungsbindungen im Freistaat Sachsen sowie der Verordnung des SMWK über Inhalt und Gliederung der Lehrberichte der Hochschule bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zur Begründung des „Paragrafen-Pranger“-Gesetzes

Auf Seite 3 f. wird dargelegt, dass einige Vorschläge nicht in das Gesetz aufgenommen wurden, da in unmittelbarer Zukunft eine Änderung im Zusammenhang mit Neuregelungen im Bundesrecht zu rechnen ist.

Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass insbesondere auch im Zusammenhang mit der Kompetenzveränderung im Rahmen der Föderalismusreform erhebliche Rechtsänderungen und Neuregelungen speziell für den Freistaat Sachsen zu erwarten sind. Auch hierbei sollte, wie bereits eingangs ausgeführt, von vornherein stets im Blickpunkt stehen, ob die entsprechenden Regelungen und die gesetzten Standards erforderlich sind.

IV. Zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Vorschriftenabbau („Paragrafen-Pranger“-Verordnung)

Zu Art. 1 – Verordnung des SMI über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsverordnung – KÜVO)

Hierzu haben wir auf Grund fehlender kommunaler Betroffenheit keine Anmerkungen.

Zu Art. 2 – Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung

Hierzu haben wir auf Grund fehlender kommunaler Betroffenheit keine Anmerkungen.

Zu Art. 3 – Änderung der Wahlordnung zum Sächsischen Personalvertretungsgesetz

Die geplanten Änderungen sehen vor, bei der Urnenwahl nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz künftig auf Wahlumschläge zu verzichten. Diese Änderung entspricht einer unserer Forderungen im Zusammenhang mit unseren Vorschlägen zum „Paragrafen-Pranger“. Sie führt zu einer Vereinfachung des Wahlverfahrens und zu einer Kostenersparnis, da Wahlumschläge nicht mehr benötigt werden.

Wir hatten allerdings in unserem Katalog von Vorschlägen zum „Paragrafen-Pranger“ noch weitere Änderungen des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes angeregt. Diese fanden bislang keine Berücksichtigung. Wir möchten daher an dieser Stelle die entsprechenden Änderungen anmahnen.

Zu Art. 4 – Änderung der Pflanzenabfallverordnung

Trotz des allgemeinen Ziels einer weit reichenden Deregulierung soll die Pflanzenabfallverordnung in reduzierter Form auch künftig Bestand haben. Im Wesentlichen sieht der Entwurf lediglich eine Straffung des bisherigen Normtextes vor, ohne eine tief greifende inhaltliche Änderung vorzunehmen. Insbesondere bleibt das Verbrennen der Pflanzenabfälle unter den in der Verordnung geregelten Voraussetzungen weiterhin grundsätzlich gestattet.

Nach den Erfahrungen der kommunalen Praxis führt das Verbrennen von Abfällen regelmäßig zu Konflikten in der Bürgerschaft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich das Verbrennen von Pflanzenabfällen in erheblichem Maße auf die Feinstaubbelastung auswirkt. Da die in der Verordnung ausgesprochene Erlaubnis zur Verbrennung wesentlich von der Ausgestaltung des örtlichen Entsorgungssystems abhängt, wäre es aus unserer Sicht konsequent, die Zulässigkeitsentscheidung auf die kommunale Ebene zu delegieren.

Unter Wiederholung unseres bereits im Rahmen des „Paragrafen-Prangers“ vorgetragenen Vorschlages plädieren wir daher dafür, die Pflanzenabfallverordnung bei gleichzeitiger Übertragung der in § 27 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthaltenen Ermächtigung auf die unteren Abfallbehörden abzuschaffen. Auf diese Weise wäre es möglich, ortsnahe Regelungen zu treffen, die den konkreten Anforderungen besser Rechnung tragen können als eine landesweit einheitliche Verordnung.

Zu Art. 5 – Änderung der Betreuungsangeboterverordnung

Gegen die Ausdehnung des Berichtszeitraumes für Tätigkeitsberichte eines Antragstellers für Betreuungsangebote gegenüber dem Landesamt für Familie und Soziales von einem auf zwei Jahre bestehen keine Bedenken.

Zu Art. 6 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Zu Absatz 1 - Aufhebung der Graffitiverordnung

Gegen die Streichung der Polizeiverordnung des SMI zur Bekämpfung von Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Auftragen von Graffiti und andere Verhaltensweisen (Graffitiverordnung) bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir hoffen sehr, dass unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer